

Amtliches MITTEILUNGSBLATT

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN



Lohkirchen



Oberbergkirchen Schönberg



Zangberg

Ausgabe 89

April 1989

Gemeinde OBERBERGKIRCHEN

BEITRAGSSATZUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DER ENTWÄSSERUNGSANLAGE

Die Gemeinde Oberbergkirchen hat folgende Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage erlassen, die wir hiermit ordnungsgemäß bekanntmachen dürfen:

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erläßt die Gemeinde Oberbergkirchen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 03.04.1989, Az. 63-632 Sg. 20/Z genehmigte

Beitragssatzung für
die Erweiterung der
Entwässerungsanlage

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Oberbergkirchen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung der Entwässerungsanlage um folgende Einrichtungen:

- ° Bauabschnitt III
 - Kläranlage
 - Regenüberlaufbecken II
 - Hauptsammler
 - Pumpwerk

und

- ° Bauabschnitt IV
 - Pumpstation
 - Regenüberlaufbecken I
 - Druckleitung
 - Rest des Hauptsammlers

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie

für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | DM 1,30 |
| b) pro m ² Geschoßfläche | DM 3,70. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, 11.04.1989

Bichlmaier

Bichlmaier
Erster Bürgermeister

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGS- SATZUNG VOM 10.03.1988

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Schreiben vom 03.04.1989, Az. 63-632 Sg. 20/Z die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.03.1988 genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung zur BGS-EWS vom 10.03.1988 dürfen wir nachfolgend ordnungsgemäß bekanntmachen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.03.1988 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | DM 5,50 |
| b) pro Quadratmeter Geschoßfläche | DM 15,00" |

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, 11.04.1989

Bichlmaier

Bichlmaier
Erster Bürgermeister